



Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Fabio De Masi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 9. April 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 10 für den Monat April 2020**

GZ **VII A 5 - WK 7031/20/10001**

DOK **2020/0334461**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Haben seit der Antwort zu Frage 5 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/9202 weitere geldwäscherechtliche Sonderprüfungen (oder andere Prüfungen jenseits der üblichen Aufsichtspraxis) der W. Bank AG stattgefunden (Zeitpunkt, Ergebnis, mögliche Nachschauprüfung) und wurden im selben Zeitraum geldwäscherechtliche Maßnahmen gegen die W. Bank AG ergriffen (Zeitpunkt, Art der Maßnahme, Umfang der Maßnahme)?,

beantworte ich wie folgt:

Da sich die Auskunft zur Frage ausschließlich auf ein Einzelinstitut bezieht und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Instituts betrifft, kann eine Einsichtnahme nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 KWG bzw. § 54 GwG den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Instituten durch die Bundesanstalt für

Seite 2 Finanzdienstleistungsaufsicht beziehen, ist regelmäßig das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordern eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet.

Die Antwort erfolgt daher als VS-VERTRAULICH und ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

